



MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG



Der Anschluss fürs Firmenfahrzeug

Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen von gewerblich genutzten Personen- und Nutzfahrzeugen

5

Damit sich die E-Mobilität auch im gewerblichen Bereich durchsetzen kann, fördert der Kanton die Basisinfrastruktur auf Parkplätzen für Firmenautos und Nutzfahrzeuge.

Der Kanton Zürich unterstützt die Ausrüstung von Firmenparkplätzen mit der nötigen Basisinfrastruktur (bestehend aus Anschlüssen, Verteil- und Lastmanagementsystem). Für eine Förderung in Frage kommen nur Parkplätze, die ausschliesslich gewerblich und von firmeneigenen Fahrzeugen genutzt werden und in bestehenden Gebäuden eines Unternehmensstandorts oder deren Aussenraum liegen.

Wie gehen Sie vor?

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Installationsbeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



Installieren und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit der Installation beginnen und haben ein Jahr Zeit, die Installation abzuschliessen. Nach Fertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch.

Fördermittel

Fördersatz
Maximaler Beitrag

30 % der nachgewiesenen Kosten
CHF 60 000 pro Gesuch

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten der Basisinfrastruktur.

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie im gleichen Gebäude auch eine Basisinfrastruktur für Privatparkplätze erstellen, können Sie die bauliche Realisierung kombinieren. Die Gesuche für die verschiedenen Fördergegenstände müssen Sie aber einzeln einreichen. So ist pro Nutzungsart und somit Fördermassnahme ein einzelnes Gesuch notwendig.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zum Fördergesuch vor Installationsbeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur und Lastmanagementsystem, und eine Aufstellung der an die Investitionskosten anrechenbaren Kosten und Positionen der Offerte
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Kabel und Ladestationen) sowie die Anordnung und Anzahl der Parkplätze mit einer Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
- Auflistung der am Standort (über Nacht) stationierten Fahrzeuge. Darin muss der Fahrzeugtyp, das Fahrzeugmodell und das Unternehmen, in wessen Eigentum sich das Fahrzeug befindet, aufgelistet sein.

Nach Abschluss der Installationstätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Einzelleitung oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020). Es muss somit durch die ausgeführten Arbeitsschritte mindestens die Ausbaustufe C1 erreicht werden (die Installation von Ladestationen/Rückplatten ist unerheblich). Die Ausbaustufe C1 gilt als erreicht, wenn die Zuleitung den Parkplatz unmittelbar erreicht.
- Die Basisinfrastruktur muss so ausgelegt sein, dass daran installierte Ladestationen eine maximale Ladeleistung von mindestens 11 kW aufweisen können. So muss die Zuleitung so ausgelegt werden, dass pro Parkplatz eine eigene Wallbox oder pro zwei Parkplätze eine Duo-Ladestation installiert werden kann, welche obige Ladeleistung erfüllt.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage/Betriebsstätte möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesuchseinreichung muss die Zustimmung aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer eingeholt werden, da alle weiteren Gesuche für dieselbe Anlage nicht mehr förderberechtigt sind. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Förderberechtigt ist die Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen an einem Standort eines Unternehmens, die von einer oder mehreren Geschäftsflotten (im Eigentum des betroffenen Unternehmens oder von angemieteten Unternehmen) genutzt werden.
- Parkplätze, welche von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, oder Besucherinnen und Besuchern genutzt werden, sind nicht förderberechtigt.
- Das Fördergesuch bezieht sich auf eine bestehende Liegenschaft. Parkplätze in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Als Neubauten gelten Gebäude mit Baufertigstellung und/oder Erstbezug im Jahr 2023 oder später.
- Die Basisinfrastruktur kann für Ladestationen aller Leistungsstufen ausgelegt sein.

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**